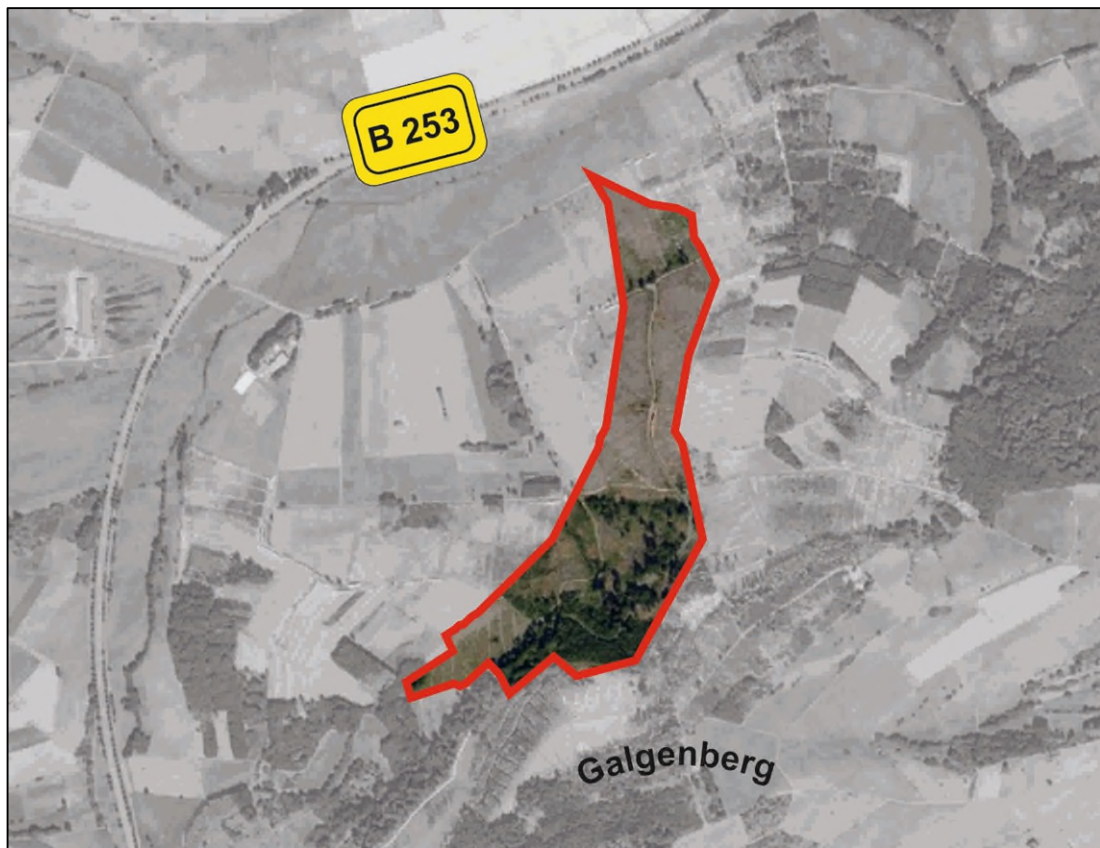




**Gemeinde Eschenburg**

## **Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“**

### **Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**





Hess. Forstamt Herborn, D-35745 Herborn, Uckersdorfer Weg 6

**Untere Forstbehörde**

**Gemeinde Eschenburg**

**Nassauer Straße 11**

**35713 Eschenburg**

Aktenzeichen	P 22 Eschenburg Galgenberg
Bearbeiter/in	Herr Thorn
Durchwahl	02772-4704-22
E-Mail	Peter.Thorn@forst.hessen.de
Fax	02772-4704-40
Ihr Zeichen	
Datum	04.02.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg: Hier Sonderbaugebiet für Windenergie im Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl außerhalb als auch innerhalb des geplanten Sonderbaugebiet für Windenergie ist Wald im Sinne des § 2 HWaldG betroffen.

Der Teilflächennutzungsplan sieht eine Inanspruchnahme der im Geltungsbereich liegenden Waldflächen vor. Im Raumordnungsplan werden diese Flächen als Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt, was einer Walderhaltung gleich kommt, dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft ist nicht als kleinflächig anzusehen, vielmehr sind die betroffenen Flächen Bestandteil eines großen zusammenhängenden Waldkomplexes. Die Nutz-, Schutz-, Klimaschutz und Erholungsfunktion sind angemessen zu berücksichtigen.

Eingriffe in Waldflächen setzt ein Verfahren nach § 12 HWaldG voraus, die dafür zuständige Behörde ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, es sei denn die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ist gegeben.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach BimSchG durchzuführen. Die für die Errichtung und Unterhaltung notwendigen periodischen oder dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigungen sind im Verfahren beim Regierungspräsidium konzentriert.

Dauerhafte Waldumwandlungen sind durch ein flächengleiche Ersatzaufforstung zum kompensieren. Eine Walderhaltungsabgabe wird dann in Ansatz gebracht, wenn keine Ersatzaufforstung nachweislich erfolgen kann.

Die geplanten Standorte für Windenergieanlagen werden in den Einwirkungsbereich und Gefahrenbereich des Waldes zu liegen kommen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Thorn FOAR)

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

KuBuS  
Architektur und Stadtplanung  
Altenberger Straße 5  
35576 Wetzlar

## Der Kreisausschuss

Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

**Datum:** 03.12.2024

**Aktenz.:** 2024/013700 FNP Eschenburg, Windenergie

**Kontakt:** Bernd Kütke

**Telefon:** 06441 407-1777

**Raum-Nr.:** D 4.082

**E-Mail:** Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de

**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich ausschließlich auf Waldgebiete. Der von uns zu vertretende Belang Landwirtschaft ist nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken oder Einwendungen gegen die Planung.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Bernd Kütke

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Gemeinde Eschenburg  
Nassauer Str. 11  
Eschenburg  
über:  
KuBuS planung  
Altenberger Str. 5  
Wetzlar

## Der Kreisausschuss

Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

**Datum:** 08.01.2025  
**Aktenz.:** 26/2024-BE-09-005  
**Kontakt:** Herr Krell  
**Telefon:** 06441 407-1718  
**E-Mail:** frederik.krell@lahn-dill-kreis.de  
**Raum-Nr.:** D3.131  
**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
**Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

### **Vorhaben: Bauleitplanung Teilflächennutzungsplan 'Windenergiegebiet Galgenberg' in Eschenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Gemäß Umweltbericht S. 45 liegen zwei Kompensations- bzw. Ökokontoflächen innerhalb des Plangebiets.

Diese sollten dringend auch im Flächennutzungsplan verzeichnet werden, sodass diese Flächen weiterhin als Kompensations- bzw. Ökokontoflächen erhalten bleiben.

Wie im Bericht beschrieben, werden die spezifischen natur- und artenschutzrechtlichen Belange im noch folgenden BImSchG-Verfahren abgearbeitet.

#### **Wasser- und Bodenschutz:**

##### **Oberflächengewässer**

Das Vorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet).

Laut WRRL-Viewer des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind in dem Plangebiet keine Gewässer verzeichnet. Laut vorliegender Planungsunterlagen 2.3.2.2 Hochwasserschutz wurden jedoch während der Biotoptypenkartierung zwei Bachabschnitte ohne flutende Wasservegetation festgestellt.

Aufgrund der Gewässernähe (Gewässerrandstreifen) sind gemäß § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich verboten. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen

oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Vermeidung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Er beträgt im Innenbereich 5 m; 10 m im Außenbereich (§ 23 Abs. 1 HWG).

Sofern die Bachabschnitte von der o. g. Maßnahme unberührt bleiben oder es sich hierbei um Be- und Entwässerungsgräben (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) handelt, haben wir gegen die o. g. Planung aus Sicht der mir wahrzunehmenden wasserrechtlichen Belange keine Bedenken.

### **Abwasser / Niederschlagswasser / Fischteichanlagen**

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) haben wir üblicherweise keine qualitativen oder mengenmäßigen Einflüsse auf den Wasserhaushalt reklamiert. In dem hier vorliegenden Fall weisen wir aber darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft der WKA-Standorte zwei private Fischteichanlagen bzw. ein Biotop befinden. Wir gehen davon aus, dass die Eigentümer über das beabsichtigte Vorhaben entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

### **Schutzgebiete**

Das Planungsgebiet betrifft die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets der Gemeinde Eschenburg, Ortsteil Simmersbach, festgesetzt am 06.01.1991 (WSG-ID 532-072). Daher sind die Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung im Staatsanzeiger (StAnz), Seite 462 (Inhalt Ausgabe Nr. 06/1991 365 – 484 Staatsanzeiger für das Land Hessen) zu beachten.

Folgende Verbote gemäß § 5 oben genannten Schutzgebietsverordnung sind besonders zu berücksichtigen:

- Nr. 2 Das Errichten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
- Nr. 3 Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
- Nr. 4 Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege)
- Nr. 7 Jegliche Bodeneingriffe, die über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern.

Es obliegt dem Träger der Bauleitplanung, zu prüfen, ob das Vorhaben außerhalb des Schutzgebiets realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Erlass "Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen" (Arbeitshilfe des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2014), der die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung regelt.

Wir schlagen vor, die Grenzen des Teilflächennutzungsplans an die Grenzen des oben genannten Wasserschutzgebiets anzupassen, insbesondere im Bereich des Flurstücks 125 in der Flur-Nr. 5 der Gemarkung Simmersbach.

### **Bodenschutz**

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen.

### **Schädliche Bodenverunreinigungen**

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Eine aktuelle Datenlieferung der Gemeinde Eschenburg erfolgte bisher noch nicht. Wir empfehlen daher für ggf. aktuellere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

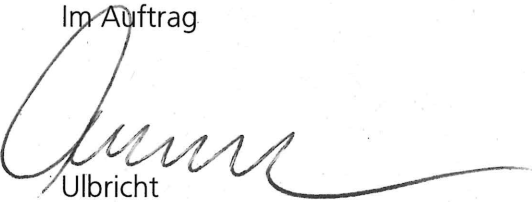
Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

### **Fazit**

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann aus Sicht des Naturschutzes, des Gewässerschutzes (Oberflächengewässer) und hinsichtlich des betroffenen Trinkwasserschutzgebietes zum jetzigen Planungsstand keine abschließende Aussage zum geplanten Vorhaben getroffen werden.

Nach Eingang weiterer, angepasster Unterlagen kann eine nächste Bewertung erfolgen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Ulbricht  
Stellvertretender Abteilungsleiter



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

KUBUS planung  
Altenberger Straße 5  
  
35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/27-2013/12  
Dokument Nr.: 2025/87738  
  
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27.11.2024  
  
Datum 15. Januar 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg  
hier: Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ in der  
Gemarkung Simmersbach**

**Verfahren nach § 4(1) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 27.11.2024, hier eingegangen am 27.11.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Bröcker, Dez. 31, Tel. 0641/303-2414**

Zu der Bauleitplanung nehme ich auf der Grundlage des Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 und des Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung des Teil-FNP „Windenergiegebiet Galgenberg“ zur Darstellung eines Sondergebiets „Zweckbestimmung Windenergiegebiet, Beschleunigungsgebiet“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb eines *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* des TRPEM 2016/2020 geschaffen werden.

Hausanschrift:  
35394 Gießen • Colemanstraße 5  
**Postanschrift:**  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



Im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung nach § 1 Abs.4 BauGB bestehen gegen dieses Vorgehen keine Bedenken. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) ist die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 entfallen. Der Plansatz 2.2-1 (Z) steht der Bauleitplanung nicht entgegen.

Der TRPEM legt für die von der Kommune überplanten Flächen kein VRG WE fest. Ein nach Anwendung sämtlicher Ausschlusskriterien zunächst potenziell verbliebenes Vorranggebiet wurde im Planentwurf aufgrund des Unterschreitens der Mindestgröße (15 ha) schlussendlich verworfen. Eine Teilfläche des geplanten Windenergiegebiets liegt in einem Bereich mit starker Hangneigung (Hangneigung > 30%). Diese Hangneigung führte im TRPEM 2016/2020 zum Ausschluss. Der Umweltbericht zum FNP setzt sich mit dem Belang des Bodenschutzes und der Erosionsgefahr umfassend auseinander. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Gefährdungen vermieden werden können.

Folgende Zielfestlegungen des ebenfalls gültigen RPM 2010 sind im Geltungsbereich betroffen:

#### Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In den *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar. Die Bauleitplanung steht dem Planziel 6.4-1 zunächst entgegen. Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen, die den Ausbau der Windenergie in ein überragendes öffentliches Interesse rückt und andere Belange nachrangig werden lässt (§ 2 EEG), können etwaige Bedenken gegen eine Überplanung des Waldes zu diesem Zweck jedoch zurückgestellt werden. Im konkreten Fall kommt hinzu, dass die eigentlichen Waldfunktionen auf der Fläche nicht mehr erfüllt werden können, da der Wald aufgrund von Kalamitätsbefall lt. Umweltbericht weitgehend abgestorben ist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der aktuell in Aufstellung befindliche Regionalplan Mittelhessen (RPM-E), der jedoch noch nicht die Wirkung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung entfaltet, vorsieht, zukünftige Windenergiegebiete in den Plansatz 6.4-1 (Z) aufzunehmen. In dem Zusammenhang ist positiv zu bewerten, dass der überwiegende Flächenanteil der FNP-Darstellung bereits einem potenziellen VRG WE des TRPEM entspricht (s.o.) und lediglich die zu geringe Flächengröße eine frühzeitige Ausweisung als VRG WE verhinderte.

#### Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Gemäß Plansatz 6.1.1-1 sind die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor

entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die Vorranggebiete

für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.

Die vorgelegte Planung betrifft das FFH-Gebiet 5116-308 „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“. Die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wird von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Die Regionalplanung schließt sich dem Ergebnis im konkreten Fall an. Im Regionalplan können sich die Festlegungen für ein Windenergiegebiet (*Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie*) und ein FFH-Gebiet (*Vorranggebiet für Natur und Landschaft*) grundsätzlich überlagern.

Für die regionalplanerische Beurteilung der Bauleitplanung sind darüber hinaus die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) zu berücksichtigen. Die primär an die regionale Planungsebene adressierten Kriterien zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, zum Siedlungsabstand und zu schutzwürdigen Gebieten, geregelt in Planziffer 5.3.2.2-4 unter Buchstaben a) b) und e) des LEP, stellen das Grundgerüst und die Leitlinien des Planungskonzeptes des Landes Hessen zur landesplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergie dar. Diese Kriterien sind daher auch bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen abwägungsleitend und mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Dies betrifft im Einzelnen:

#### 1000 m Abstand zum Siedlungsgebiet

In der Begründung zum FNP wird zurecht darauf hingewiesen, dass bei der Darstellung des Windenergiegebietes der 1000m Abstand zur Ortslage Oberhörten (*Vorranggebiet Siedlung Bestand* im RPM 2010) unterschritten wird. Damit steht die Planung teilweise im Widerspruch zu den abwägungsleitenden Kriterien des LEP (s.o.). Im Umweltbericht zum FNP wird dazu ausgeführt, dass innerhalb der 1000m Zone ausschließlich Kranaufstellflächen vorgesehen sind. Die Anlagenstandorte selbst liegen außerhalb dieses Bereichs und halten den Abstand ein. Insofern können regionalplanerische Bedenken zurückgestellt werden. Dafür spricht im Übrigen auch, dass parallel zur Bauleitplanung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 2 WEA eingeleitet wird und dazu bereits im Vorfeld eine intensive Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgte.

*Hinweis:* Für die Flächengenerierung zum Erreichen des zweiten Flächenbeitragswertes (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG) in der Planungsregion Mittelhessen wird der Überlagerungsbereich im 1000m Puffer nach aktuellem Stand nicht berücksichtigt werden können.

Zum nächstgelegenen *VRG Siedlung Bestand* in der Gemarkung Simmersbach wird der 1000m Abstand ebenfalls unterschritten. Tatsächlich betroffen ist ein Gewerbegebiet (im FNP entsprechend dargestellt), das im RPM 2010 aufgrund der dem Planwerk zugrunde gelegten Methodik als Siedlungsgebiet erfasst werden musste. Dem RPM-E liegt eine geänderte Planungsmethodik zugrunde, die es ermöglicht, das Gewerbegebiet (zukünftig) als *VRG Industrie und Gewerbe Bestand* auszuweisen. Zu dieser Planungskategorie ist kein 1000m Abstand einzuhalten.

Dementsprechend bestehen gegen die südliche Ausdehnung des Windenergiegebietes keine Bedenken.

### Ausreichende Windhöffigkeit

Der Geltungsbereich des Teil-FNP liegt in einem Bereich, der bereits im für den TRPEM 2016/2020 zugrundeliegenden Fachgutachten über eine ausreichende Windhöffigkeit (Windgeschwindigkeit ab 5,75 m/s in 140 m Höhe) verfügt. Damit wird der abwägungsleitenden Vorgabe des LEP im Rahmen von § 1 Abs. 7 BauGB entsprochen.

### Besonders schutzwürdige Gebiete

Der Freihaltung besonders schutzwürdiger Flächen bezieht sich in erster Linie auf Naturschutzgebiete. Diese sind nicht betroffen.

Die vorliegende Planung betrifft das FFH-Gebiet 5116-308 „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“. Dazu verweise ich auf die obigen Ausführungen.

Die aktuelle - noch nicht in Kraft getretene - Gesetzgebung sieht vor, dass Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Natura 2000- Gebiete und weitere Schutzgebietskategorien sind davon jedoch ausgenommen. Dies ist bei der Bauleitplanung zu beachten.

Zusammenfassend ist die Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung angepasst.

### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasser-schutzgebietes.

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abruf-bar über den Link: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi\\_belange\\_bauleitplanung-v1.1\\_1.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf)) hinweisen. Ich bitte Sie die-se bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

### **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169**

Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Laut Planunterlagen werden kleinere Oberläufe von Oberflächengewässern bei der Kartierung nicht miterfasst. Diese sollen aber soweit technisch möglich nicht beeinträchtigt werden. Sickerquellen und Quellfluren dürfen auch nicht durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Gebündelte Fließpfade (bei Starkregenereignissen) können zu Bodenerosionen führen. Zur Minderung von Erosionsereignissen werden Maßnahmen benannt.

Es bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiter: Herr Lesch, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277**

#### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

#### **Vorsorgender Bodenschutz:**

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

### **Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371**

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallleistung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf)

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen

Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

**Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423**

Gegen den Teil-Flächennutzungsplan bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

**Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533**

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von drei Bergwerksfeldern (eins bestätigt, zwei erloschen). In dem bestätigten Bergwerksfeld wurden Untersuchungsarbeiten durchgeführt. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

**Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501**

Zur oben genannten Planung werden keine Bedenken geäußert.

Aufgrund des hohen Waldanteils der Gemeinde in Höhe von 43 % und der lediglich temporären Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei anstehenden Kompensationsplanungen im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen auf Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten der Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe zu verzichten ist.

### **Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiter: Herr Dr. Steckenmesser, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5634**

Bezüglich der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie nehme ich aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Naturschutz wie folgt Stellung:

### **Arten- und Biotopschutz**

#### Allgemein

Die faunistischen und floristischen Bestandsaufnahmen wurden im Vorfeld zwischen Planungsträger und Oberer Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass grundsätzlich keine Bedenken gegenüber den erhobenen Daten und damit der Bewertungsgrundlage bestehen.

Allerdings fehlen im Rahmen des Arten- sowie Biotopschutzes sämtliche Bestandskarten (hauptsächlich zu Erhebungen der Avifauna, der Fledermäuse sowie der Biotoptypen), sodass eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Um eine Bewertung zu ermöglichen, sind die Bestandskarten dem Umweltbericht anzufügen.

#### Schutzgebiete – Natura 2000 Gebiete

Da sich der Planbereich mit dem FFH-Gebiet 5116-308 „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“ überschneidet und darüber hinaus auch der in den Schutzziele dieses FFH-Gebietes festgehaltene Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ (6510) betroffen ist, ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Diese liegt dem vorliegenden Umweltbericht nicht bei, sondern soll laut Gutachter erst auf Zulassungsebene durchgeführt werden. Dieser Vorgehensweise wird nicht zugestimmt, denn zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf das direkt betroffene FFH-Gebiet 5116-308 „Borstgrasrasen nördlich von Simmersbach“ und auf die anderen im Umfeld befindlichen FFH-Gebiete, FFH-Gebiet 5116-305 „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörten“, Vogelschutzgebiet 5115-401 „Hauberge bei Haiger“, nicht möglich. Die entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5116-308 „Borstgrasrasen nördlich Simmersbach“ und für die benachbarten FFH-Gebiete sind die erforderlichen FFH-Prognosen nachzuholen und den Planunterlagen beizufügen.

Zudem liegen erhebliche Bedenken gegenüber einer zukünftigen Anwendung des aktuell noch relevanten §6 WindBG, sowie auch einer Anwendung des neuen Rechtregimes zur Umsetzung der RED III Richtlinie vor. Eine Überschneidung des FFH-Gebietes mit zukünftigen Anlagenteilen, wird wahrscheinlich zum Ausschluss der Anwendung der Beschleunigungsregeln, zumindest für die betroffene Anlage, führen.

## **Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546**

Forstliche Belange sind durch die Bauleitplanung betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i.S.d. HWaldG. Die Errichtung einer Windenergieanlage bedeutet sowohl die dauerhafte als auch die vorübergehende Waldrodung und -umwandlung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung. Für die dauerhaften Waldrodungsfläche ist eine forstrechtliche Kompensation erforderlich. Diese hat primär durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erfolgen. Erst wenn diese nachweislich nicht möglich ist, wird durch die Behörde die Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Kommentierung zum HWaldG führt dazu aus:

„Die Walderhaltungsabgabe ist zu entrichten, wenn nachteilige Wirkungen einer notwendigen, aus übergeordneten volkswirtschaftlichen Gründen unvermeidlichen Waldrodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können. Genehmigungsbehörde und Antragsteller sind gehalten zu prüfen, ob vor der Forderung einer Walderhaltungsabgabe bzw. der Bereitschaft, eine solche zu zahlen, alle Möglichkeiten zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen einer Waldrodung, insbesondere zur Aufforstung von Ersatzflächen, ausgeschöpft sind. Ziel ist die Walderhaltung und nicht der Gelderwerb für die öffentliche Hand.“  
(PdK He D-5, HWaldG § 12 3.1, beck-online)

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage läuft nach BImSchG und auf Ebene des Regierungspräsidiums. Die Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung für Errichtung und Betrieb der Anlagen i.S.d. BImSchG ist in diesem Verfahren konzentriert. Zusätzlich ist für den Ausbau der Zuwegung und Verlegung der Kabeltrasse eine Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese wird nicht im BImSchG-Verfahren konzentriert und ist durch die Obere Forstbehörde des Regierungspräsidiums zu erteilen.

## **Bauleitplanung**

**Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352**

In der Begründung wird ausführlich auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land eingegangen (§ 249a BauGB und RED III-Richtlinie). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle hat unmittelbaren Einfluss auf die Fortführung dieses Bauleitplanverfahrens. Ich bitte daher, die bereits im Vorfeld frühzeitig begonnenen Abstimmungsgespräche der im Verfahren beteiligten Behörden und der Gemeinde Eschenburg bzw. dem Projektentwickler fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

KuBUS  
30. Jan. 2025  
EINGEGANGEN

**Der Kreisausschuss**  
Abteilung Bauen und Wohnen

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

FD 23.2 Bautechnik

KuBus planung gmbh & co. kg  
Altenberger Straße 5  
35576 Wetzlar

Datum: 23.01.2025  
Aktenz.: 23/2024-BLE-09-002  
Kontakt: Herr Thorbeck  
Telefon: 06441 407-17 15  
Telefax: 06441 407-10 66  
Raum-Nr.: D.03.054  
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de  
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

**Servicezeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Gemeinde Eschenburg, OT-Roth  
Teilflächennutzungsplan 'Windenergiegebiet Galgenberg'  
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen den Teilflächennutzungsplan „Windenergiegebiet Galgenberg“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionschutzrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Bauleitplanung keine Bedenken, Änderungswünsche, oder Anregungen.

Freundliche Grüße

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar



**Digitaler Briefkasten**

Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?  
Kontaktieren Sie uns über [www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten](http://www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten)

Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL





Decker

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar



**Digitaler Briefkasten**  
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?  
Kontaktieren Sie uns über [www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten](http://www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten)

**Sparkasse Wetzlar**  
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

**Sparkasse Dillenburg**  
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL